

**Lebensmittelüberwachungs-,  
Tierschutz und Veterinärdienst  
des Landes Bremen**



LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen

Herrn

[REDACTED]  
28237 Bremen

Auskunft erteilt  
Hr. Straßenburg  
Zimmer 105  
Tel. (0421) 361- 6956  
Fax (0421) 361- 15035

E-Mail  
office@lmtvet.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
09.02.2020 [#179767]

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

**20200209\_VIG\_01\_Falafel König, Bre-  
men**

Bremen, 16. April 2020

**20200209\_VIG\_01\_Falafel König, Bremen  
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],


bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 09.02.2020 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)1) ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Falafel König, Lindenhofstr. 6 a, 28237 Bremen / Lindenhof wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersendung des Kontrollberichts nach Ablauf des 04.05.2020.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Dienstgebäude**  
Lötzeener Str. 3  
28207 Bremen  
Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

**Briefkästen**  
Lötzeener Str. 3

 **Eingang**  
Lötzeener Str. 3

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)**



## Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 09.02.2020 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Falafel König gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sie wollten das Protokoll der letzten Überprüfung zu dieser Betriebsstätte zugesandt bekommen.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „fragdenstaat“ gestellt. Dies ist eine durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründete Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Betrieb auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits teilweise vorformuliert, Sie hatten den Antrag um den von Ihnen begehrten Teil angepasst. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehängten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)<sup>II</sup> angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Er hatte lediglich die Daten von Ihnen angefragt, welche dem Betrieb mit Schreiben vom 12.03.2020 mitgeteilt wurden. Die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches<sup>III</sup> und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die in Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei dieser letzten Betriebskontrolle im Falafel König Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen eine der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei dem darüber gefertigten Kontrollbericht um eine Information nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs. Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftsersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?gsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.



Allerdings ist zu beachten, dass Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) VIG hinsichtlich der enthaltenen personenbezogenen Daten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Die Kontrollberichte enthalten insofern personenbezogene Daten von Betriebs- und Behördenmitarbeitern, die bei den Kontrollen zugegen waren. Diese betroffenen Personen haben der Weitergabe ihrer Daten vorliegend nicht zugestimmt. Auch überwiegt Ihr Interesse am Informationszugang nicht das Interesse der betroffenen Personen am Schutz ihrer Daten, da diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den unzulässigen Abweichungen stehen. Für die festgestellten Mängel ist der Betrieb verantwortlich, nicht dessen einzelne Mitarbeiter. Ihr Informationsinteresse rechtfertigt insofern nur die Mitteilung des für die festgestellten Beanstandungen Verantwortlichen. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten der Betriebsmitarbeiter in dem Kontrollbericht unkenntlich gemacht. Der Name und die Anschrift des verantwortlichen Betriebs sind dagegen von der Schwärzung ausgenommen, zumal Ihnen diese Daten ohnehin bereits bekannt sind.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 04.05.2020 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen den Kontrollbericht nach Ablauf des 04.05.2020 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

H. Straßenburg

<sup>1</sup> Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. 2003, S. 219), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.